

§ 10 K-TSFG

K-TSFG - Kärntner Tierseuchenfondsgesetz - K-TSFG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 05.03.2021

Dem Kuratorium obliegt insbesondere:

- a) die alljährliche Aufstellung des Haushaltsplanes,
- b) die Mitwirkung bei der Feststellung der Tierseuchenfondsbeiträge und bei der Festsetzung des Zeitpunktes der Einhebung dieser Beiträge (§ 4 Abs. 1),
- c) die Entscheidung über die Verwendung der Fondsmittel,
- d) die alljährliche Aufstellung der Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Fonds im abgelaufenen Verwaltungsjahr,
- e) der alljährliche Bericht über die Leistungen des Fonds und die eingehobenen Tierseuchensfondsbeiträge an die Landesregierung zur Vorlage an den Landtag.

In Kraft seit 01.03.2021 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at